Rundschreiben Nr.: 03 - 2021
Hauptschwerbehindertenvertretung Land Berlin
Mitarbeiter/in HVP 9020 - 2254
Quelle: Behindertenrecht; br 2020 Heft 6

● Fragen aus der Praxis…

Anfrage des Arbeitgebers A. aus D. zur Förderung eines Homeoffice-Platzes

Ich bin Arbeitgeber eines mittelständischen Betriebes in M..
Coronabedingt arbeiten die meisten meiner Mitarbeitenden zurzeit im Homeoffice. Meine Frage ist, ob bzw. in welcher Höhe für diese Homeoffice-Plätze eine Förderung der Integrationsämter in Frage kommt, wenn die Mitarbeitenden schwerbehindert sind.
Nach § 185 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a SGB IX i. V. m. § 26 SchwbAV können Arbeitgeber Darlehen oder Zuschüsse bis zur vollen Höhe der entstehenden notwendigen Kosten für die behinderungsgerechte Einrichtung der Arbeitsstätten sowie die Ausstattung von Arbeitsplätzen mit notwendigen technischen Arbeitshilfen erhalten (§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 SchwbAV).
Grundsätzlich ist also eine Förderung von Homeoffice-Plätzen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe möglich. Die Leistungen der begleitenden Hilfe sind Ermessensleistungen. Jedes Integrationsamt wird deshalb eine Entscheidung über die Höhe der Arbeitsplatzförderung im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Ausgleichsabgabemittel treffen. Sie als Arbeitgeber müssten zunächst einen Antrag auf Leistungen für den Homeoffice-Platz an das zuständige Integrationsamt stellen. Dieses wird zunächst prüfen, für wie lange die Einrichtung des Homeoffice-Platzes geplant ist. Wenn der Mitarbeiten.de nur für einen kurzen, vorübergehenden Zeitraum zuhause arbeiten soll, kommt eine Förderung nicht in Betracht. Darüber hinaus wird das Integrationsamt prüfen, aus welchen Gründen die Einrichtung des Homeoffice-Platzes erfolgen soll. Voraussetzung für die Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist es, dass der Homeoffice-Platz aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Nicht jede Behinderung macht einen Homeoffice-Platz in den Zeiten der Pandemie erforderlich. Im Vordergrund stehen vielmehr häufig arbeitsschutzrechtliche Gründe. Von behinderungsbedingten Gründen, die einen Homeoffice-Platz erforderlich machen, kann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise an einer Krebserkrankung, Lungenerkrankung, Immunerkrankung leidet. Auch sehbehinderte Menschen berufen sich zurzeit zu Recht darauf, aufgrund ihrer Behinderung den Arbeitsplatz schlecht erreichen zu können. Aufgrund ihrer Behinderung sind sie nicht in der Lage, die Abstandsregelungen einzuhalten. Dies macht es für sie schwierig bzw. unmöglich, den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen. Auch hier wird ein behinderungsbedingter Zusammenhang zu bejahen sein.
Nach§ 26 Abs. 2 SchwbAV bestimmen sich die Art und die Höhe der Leistung nach den Umständen des Einzelfalles. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Arbeitgeber besondere arbeitsschutzrechtliche Verpflichtungen während der Pandemie einzuhalten hat. Dazu gehört unter Umständen auch die Einrichtung eines Homeoffice-Platzes. Insoweit wird das Integrationsamt für die Grundausstattung des Arbeitsplatzes im Rahmen des Ermessens in der Regel keine 100 %ige

Kostenübernahme aussprechen, möglicherweise kommt nur eine hälftige Beteiligung an den Kosten der Arbeitsplatzgrundausstattung in Betracht. Anders sieht es bei den Kosten der behinderungsbedingt erforderlichen Zusatzausstattung aus. Diese können in der Regel voll übernommen werden.

■